ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der RK Metalltechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der RK Metalltechnik GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).
2. Die RK Metalltechnik GmbH schließt Verträge ausschließlich im B2B-Bereich. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden nicht abgeschlossen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sie von der RK Metalltechnik GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
4. Diese AGB gelten auch für laufende und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Soweit rechtlich erforderlich, werden sie in den jeweiligen Vertrag einbezogen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote der RK Metalltechnik GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist, beträgt die maximale Angebotsgültigkeit fünf Werktage ab Angebotsdatum.
3. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, ausdrückliche schriftliche Annahme oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung durch die RK Metalltechnik GmbH zustande.
4. Änderungen oder Ergänzungen eines bereits erteilten Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die RK Metalltechnik GmbH.
5. Durch Änderungen nach Auftragserteilung entstehende Mehrkosten werden zusätzlich verrechnet. Vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine verlängern sich angemessen, soweit die Änderung Einfluss auf die Fertigung oder Beschaffung hat.
6. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Fertigungskonzepte, CAD-Daten, Programme, technische Unterlagen und sonstiges von der RK Metalltechnik GmbH erstelltes Know-how bleiben geistiges Eigentum der RK Metalltechnik GmbH und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Preise und Abrechnung

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk der RK Metalltechnik GmbH.
3. Verpackung, Paletten, Sonderverpackungen, Transport, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenleistungen werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.
4. Die Kalkulation erfolgt auf Basis der bei Angebotslegung bekannten Mengen, Materialien, technischen Daten und Rahmenbedingungen. Ändern sich diese Grundlagen, ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
5. Ändern sich zwischen Angebotslegung und Leistungserbringung wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Rohstoff-, Energie-, Lohn-, Fracht- oder Fremdleistungskosten, ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, diese Kostenänderungen angemessen zu berücksichtigen, soweit keine ausdrückliche Festpreisvereinbarung getroffen wurde.
6. Werden geringere Mengen als angeboten oder bestätigt abgerufen, kann die RK Metalltechnik GmbH den Stückpreis entsprechend der tatsächlich gefertigten Menge anpassen.
7. Werden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers ohne vorherige Angebotslegung oder ohne vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreis ausgeführt, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätzen der RK Metalltechnik GmbH. Dies gilt insbesondere für Arbeitszeit, Maschinenzeit, Material, Fremdleistungen, Transport und sonstige erforderliche Aufwendungen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Skonto wird ausschließlich gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein eigenmächtiger Skontoabzug ist nicht zulässig.
3. Bei Neukunden ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Die Fertigung beginnt in diesem Fall grundsätzlich erst nach Eingang der vereinbarten Vorauszahlung.
4. Die RK Metalltechnik GmbH ist insbesondere bei Neukunden, Zahlungsverzug, Überschreitung eines eingeräumten Kreditlimits oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigt, Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten zu verlangen.
5. Bereits vereinbarte Zahlungsziele können für noch nicht ausgeführte Aufträge entsprechend angepasst werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers wesentlich verschlechtern.
6. Die Rechnungslegung erfolgt mit Fertigstellung der beauftragten Leistung bzw. des jeweiligen vereinbarten Leistungsabschnitts. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware zu diesem Zeitpunkt bereits abgeholt, versendet oder vom Auftraggeber übernommen wurde.
7. Behauptete Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer eigenmächtigen Kürzung der Rechnung.
8. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der RK Metalltechnik GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
9. Bei Zahlungsverzug ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie gesetzlich zulässige Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.
10. Die RK Metalltechnik GmbH ist berechtigt, Rechnungen, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen und sonstige Geschäftsdokumente elektronisch zu übermitteln.

§ 5 Liefer- und Fertigstellungstermine

1. Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlicher Fixtermin vereinbart wurden.
2. Liefer- und Fertigungsfristen beginnen erst, wenn sämtliche für die Fertigung erforderlichen technischen und kaufmännischen Informationen, Daten, Freigaben, Materialien und gegebenenfalls vereinbarten Vorauszahlungen vollständig vorliegen.
3. Nachträgliche Änderungen des Auftrags, der Konstruktion, der Daten oder des Lieferumfangs führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen.
4. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Material- oder Rohstoffengpässen, Energieausfällen, Maschinenstörungen, behördlichen Maßnahmen, Streiks oder sonstigen Arbeitskampfmaßnahmen, Transportproblemen oder sonstigen von der RK Metalltechnik GmbH nicht zu vertretenden Umständen verlängern die Lieferfrist angemessen.
5. Gleiches gilt für Verzögerungen bei Lieferanten, Pulverbeschichtern, Verzinkereien, Eloxierbetrieben, Speditionen und sonstigen externen Dienstleistern, sofern die RK Metalltechnik GmbH die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
6. Aus solchen nicht von der RK Metalltechnik GmbH zu vertretenden Verzögerungen entstehen dem Auftraggeber keine Schadenersatz-, Pönale- oder sonstigen Ersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig.
7. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
8. Vertragsstrafen, Pönalen oder pauschalierte Schadenersatzansprüche zulasten der RK Metalltechnik GmbH gelten ausschließlich dann, wenn diese im konkreten Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 6 Fertigung nach Kundendaten und Kundenunterlagen

1. Die RK Metalltechnik GmbH fertigt insbesondere auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, Skizzen, CAD-Daten, STEP-Dateien, DXF-Dateien, DWG-Dateien, 3D-Modelle, Stücklisten und sonstigen Fertigungsunterlagen.
2. Der Auftraggeber ist für die technische und konstruktive Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung seiner Daten und Unterlagen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere Konstruktion, Dimensionierung, Funktion, Passungen, Einbausituation, Statik und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
3. Vom Auftraggeber bereitgestellte DXF-, DWG- oder vergleichbare 2D-Fertigungsdaten sind vom Auftraggeber im Maßstab 1:1 und in der für die Fertigung vorgesehenen tatsächlichen Größe zu übermitteln. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den korrekten Maßstab und die maßliche Richtigkeit dieser Daten. Eine gesonderte Überprüfung des Maßstabs durch die RK Metalltechnik GmbH ist nicht geschuldet. Fertigungsabweichungen, die auf einen unrichtigen Maßstab oder eine unrichtige Skalierung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten zurückzuführen sind, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, soweit der Fehler für die RK Metalltechnik GmbH im Rahmen der üblichen Auftragsbearbeitung nicht offensichtlich erkennbar war.
4. Bei ausschließlich digital übermittelten 3D-Modellen, STEP- oder vergleichbaren Fertigungsdaten ohne ergänzende bemaßte Zeichnung erfolgt keine vollständige konstruktive, funktionale oder maßliche Prüfung durch die RK Metalltechnik GmbH.
5. Insbesondere können bei solchen Daten Toleranzen, Passungen, Funktionszusammenhänge, Einbausituationen, statische Anforderungen oder konstruktive Zusammenhänge nicht allein aus dem automatisierten Datenimport als vom Auftraggeber geforderte Spezifikationen abgeleitet werden.
6. Die vom Auftraggeber übermittelten digitalen Fertigungsdaten können automatisiert für die Arbeitsvorbereitung und Fertigung verarbeitet werden. Eine vollständige manuelle Prüfung sämtlicher Geometrien ist nicht geschuldet.
7. Werden ergänzend bemaßte Zeichnungen oder sonstige Fertigungsunterlagen übermittelt, werden die darin ausdrücklich angegebenen, für die beauftragte Fertigung relevanten Maße, Toleranzen, Materialien und Spezifikationen im Rahmen der vereinbarten Leistung berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Konstruktions-, Funktions-, Statik- oder Eignungsprüfung ist nicht geschuldet.
8. Fertigungstechnische Vorschläge, Skizzen, Anpassungen, Produktionszeichnungen oder Empfehlungen der RK Metalltechnik GmbH dienen grundsätzlich der fertigungsgerechten Umsetzung. Sie stellen keine Übernahme der konstruktiven Gesamtverantwortung des Auftraggebers dar, sofern eine solche Leistung nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.
9. Offensichtlich erkennbare Fehler oder Widersprüche, die der RK Metalltechnik GmbH im Rahmen der üblichen Auftragsbearbeitung und der geschuldeten Fachkenntnis auffallen, werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Eine Verpflichtung zu darüberhinausgehenden Berechnungen, Simulationen, Kollisions-, Passungs-, Funktions-, Statik- oder Konstruktionsprüfungen besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzlich zwingende Prüf- und Warnpflichten bleiben unberührt.
10. Änderungen oder Revisionen der Kundendaten nach Auftragserteilung müssen schriftlich übermittelt und eindeutig als neuer Daten- bzw. Revisionsstand gekennzeichnet werden.
11. Maßgeblich für die Fertigung ist der von der RK Metalltechnik GmbH für die Fertigung übernommene bzw. bestätigte Daten- und Revisionsstand.
12. Für Fehler, die auf unrichtige, unvollständige, widersprüchliche, falsch skalierte oder nicht eindeutig gekennzeichnete Kundendaten zurückzuführen sind, haftet die RK Metalltechnik GmbH nicht, soweit der Fehler nicht aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Prüf- oder Warnpflicht von der RK Metalltechnik GmbH hätte, erkannt und beanstandet werden müssen.

§ 7 EN 1090, CE-Kennzeichnung und Dokumentation

1. Leistungen nach EN 1090 werden ausschließlich im Umfang der jeweils bestehenden Zertifizierung und der ausdrücklich vereinbarten Leistung der RK Metalltechnik GmbH erbracht.
2. Der Auftraggeber hat bereits bei der Anfrage, spätestens jedoch vor Auftragserteilung, ausdrücklich bekanntzugeben, wenn ein Bauteil für eine Verwendung vorgesehen ist, für die Anforderungen nach EN 1090 oder sonstige bauproduktrechtliche Anforderungen bestehen.
3. Der Auftraggeber hat insbesondere den vorgesehenen Verwendungszweck, die erforderliche Ausführungsklasse, technische Spezifikationen und besondere Dokumentationsanforderungen vollständig bekanntzugeben, soweit diese für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die RK Metalltechnik GmbH erforderlich sind.
4. Anforderungen an Leistungserklärungen, CE-Dokumentation, Werkstoffzeugnisse, Schweißdokumentationen, Prüfberichte, Messprotokolle, Abnahmeprüfzeugnisse oder sonstige zusätzliche Dokumentationen sind bereits bei Anfrage bzw. spätestens bei Auftragserteilung bekanntzugeben.
5. Nachträglich verlangte Dokumentationen stellen, soweit deren nachträgliche Erstellung überhaupt möglich und rechtlich zulässig ist, eine zusätzliche Leistung dar und können gesondert verrechnet werden.
6. Gesetzlich zwingende Pflichten der RK Metalltechnik GmbH hinsichtlich CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung oder sonstiger Dokumentation bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
7. Soweit die RK Metalltechnik GmbH ausschließlich als Fertigungsdienstleister nach vollständigen Kundenvorgaben tätig wird und keine gesetzliche Herstellerverantwortung für das Endprodukt übernimmt, verbleibt die Verantwortung für die Gesamtanlage, Gesamtkonstruktion und deren Konformität beim hierfür verantwortlichen Hersteller bzw. Auftraggeber.

§ 8 Beigestelltes Material

1. Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird auf dessen Risiko verarbeitet, soweit die Ursache eines Schadens oder Fertigungsfehlers in Eigenschaften des beigestellten Materials liegt.
2. Der Auftraggeber ist für die richtige Werkstoffauswahl, Materialqualität, Eignung, Rückverfolgbarkeit und erforderliche Materialnachweise des beigestellten Materials verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Eine umfassende Materialprüfung durch die RK Metalltechnik GmbH ist nicht geschuldet.
4. Für versteckte Materialfehler, innere Spannungen, fehlerhafte Werkstoffeigenschaften oder sonstige bei üblicher Kontrolle nicht erkennbare Eigenschaften des beigestellten Materials haftet die RK Metalltechnik GmbH nicht.
5. Entstehen durch ungeeignetes, fehlerhaftes oder abweichendes Material zusätzliche Arbeiten, Maschinenzeiten oder sonstige Aufwendungen, können diese gesondert verrechnet werden.
6. Gesetzlich zwingende Prüf- und Warnpflichten bleiben unberührt.

§ 9 Oberflächenbehandlungen und Fremdleistungen

1. Oberflächenbehandlungen wie Pulverbeschichten, Feuerverzinken, galvanisches Verzinken, Eloxieren oder vergleichbare Verfahren können durch externe Fachbetriebe ausgeführt werden.
2. Die RK Metalltechnik GmbH ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer und externe Dienstleister einzusetzen.
3. Verfahrens- und branchenübliche Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Farbton, Glanzgrad, Oberflächenstruktur, Schichtdicke, Aufhänge- und Kontaktstellen, Zinknasen, Ablaufspuren, Unebenheiten oder verfahrensbedingtem Verzug, stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten bzw. für das jeweilige Verfahren anerkannten technischen Anforderungen liegen.
4. Eine Pulverbeschichtung allein stellt ohne ausdrückliche Vereinbarung eines bestimmten Korrosionsschutzsystems, einer Korrosivitätskategorie, Vorbehandlung, Schichtdicke oder eines bestimmten Schichtaufbaus keine Zusicherung einer bestimmten Korrosionsschutzdauer oder Korrosionsbeständigkeit dar.
5. Wird ein bestimmter Korrosionsschutz, insbesondere ein Duplex-System aus Verzinkung und Beschichtung oder ein vergleichbarer Systemaufbau gefordert, ist dies bereits bei der Anfrage ausdrücklich bekanntzugeben und gesondert zu vereinbaren.
6. Besondere Anforderungen an Sichtflächen, Farbton, Glanzgrad, Schichtdicke, Abdeckungen, Gewinde, Passflächen, Kontaktstellen oder Korrosionsschutz müssen vom Auftraggeber vor Auftragserteilung ausdrücklich angegeben werden.

§ 10 Edelstahlbearbeitung

1. Die RK Metalltechnik GmbH verarbeitet sowohl ferritische Stähle als auch nichtrostende Stähle. Die Bearbeitung kann auf Maschinen, Anlagen, Auflagetischen und sonstigen Betriebsmitteln erfolgen, die auch für ferritische Werkstoffe verwendet werden.
2. Eine vollständig eisenfreie bzw. kontaminationsfreie Bearbeitung von Edelstahl ist daher nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.
3. Geringfügige werkstatt- und fertigungsbedingte Oberflächeneinflüsse oder Fremdeisenkontaminationen können bei einer Standardbearbeitung nicht vollständig ausgeschlossen werden.
4. Besondere Anforderungen hinsichtlich eisenfreier Bearbeitung, Beizen, Passivieren, Schleifen, Sichtoberflächen oder sonstiger Oberflächenqualität sind bereits bei Anfrage ausdrücklich bekanntzugeben.

§ 11 Fertigungstoleranzen

1. Vorrangig gelten die in Zeichnungen, Kundendaten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen ausdrücklich vereinbarten Fertigungsunterlagen angegebenen Toleranzen.
2. Soweit für Längen- und Winkelmaße keine individuellen Toleranzen angegeben oder vereinbart wurden und die betreffende Fertigungsart in den Anwendungsbereich der Norm fällt, gelten die Allgemeintoleranzen der Toleranzklasse m (mittel) gemäß ISO 2768-1 in der für den Auftrag maßgeblichen Fassung.
3. Für geometrische Toleranzen, Form- und Lagetoleranzen gelten ausschließlich die ausdrücklich in den Fertigungsunterlagen angegebenen oder gesondert vereinbarten Anforderungen.
4. Fertigungs-, material- und verfahrensbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten bzw. anwendbaren Toleranzen liegen.
5. Besondere Toleranzanforderungen müssen vor Auftragserteilung ausdrücklich bekanntgegeben und von der RK Metalltechnik GmbH bestätigt werden.

§ 12 Lieferung, Transport und Gefahrübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk der RK Metalltechnik GmbH.
2. Die Vereinbarung oder gesonderte Verrechnung von Transportkosten ändert für sich allein den vereinbarten Erfüllungsort und Gefahrübergang nicht.
3. Bei Versendung auf Wunsch des Auftraggebers geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur, Frachtführer oder sonstigen mit der Beförderung beauftragten Dritten auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Bereitstellung und Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.
5. Die Ladungssicherung liegt bei Selbstabholung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers bzw. des von ihm eingesetzten Transporteurs. Eine Unterstützung durch Mitarbeiter der RK Metalltechnik GmbH bei der Verladung führt nicht automatisch zur Übernahme der Verantwortung für die Ladungssicherung.
6. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

§ 13 Abholung und Annahmeverzug

1. Zur Abholung bereitgestellte Waren sind vom Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung bzw. Abholbereitschaft abzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Nach Ablauf dieser Frist ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, angemessene Lager-, Manipulations- und gegebenenfalls externe Lagerkosten zu verrechnen.
3. Die Nichtabholung der Ware hindert weder die Rechnungslegung noch die Fälligkeit der Rechnung.
4. Zusätzliche Kosten, die aufgrund verspäteter Abholung, Annahmeverzugs oder vom Auftraggeber verursachter Lieferverzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber hat die Ware nach Übergabe unverzüglich auf Menge, Identität, offensichtliche Beschädigungen und erkennbare Mängel zu untersuchen.
2. Erkennbare Mängel sind der RK Metalltechnik GmbH unverzüglich schriftlich und ausreichend konkret unter Angabe des Auftrags, der betroffenen Teile und des behaupteten Mangels mitzuteilen.
3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 UGB sowie die daran geknüpften Rechtsfolgen bleiben unberührt.
5. Eine Weiterverarbeitung oder Veränderung erkennbar mangelhafter Teile darf grundsätzlich erst nach Abstimmung mit der RK Metalltechnik GmbH erfolgen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

§ 15 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr zwölf Monate ab Übergabe bzw. Gefahrübergang, soweit gesetzlich eine Verkürzung zulässig ist und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei berechtigten Mängeln ist der RK Metalltechnik GmbH zunächst Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit dies gesetzlich zulässig und dem Auftraggeber zumutbar ist.
3. Eigenmächtige Nacharbeiten, Reparaturen oder Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige Abstimmung können Gewährleistungsansprüche ausschließen, soweit dadurch die Feststellung oder Behebung des ursprünglichen Mangels beeinträchtigt wird.
4. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf vom Auftraggeber bereitgestellte Konstruktionen, Daten, Materialien, Anweisungen oder nicht bekanntgegebene Verwendungsbedingungen zurückzuführen sind, soweit keine zwingende Prüf- und Warnpflicht verletzt wurde.
5. Gesetzlich zwingende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Haftung

1. Die RK Metalltechnik GmbH haftet im unternehmerischen Geschäftsverkehr für Schäden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert der vom Schaden betroffenen Lieferung oder Leistung begrenzt.
5. Für die Eignung von nach Kundendaten gefertigten Teilen für einen bestimmten Verwendungszweck, die Funktion einer Gesamtkonstruktion oder deren Einbausituation übernimmt die RK Metalltechnik GmbH keine Haftung, sofern diese Eigenschaften nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags waren.
6. Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht, insbesondere bei Personenschäden oder sonstigen gesetzlich nicht abdingbaren Haftungstatbeständen.
7. Ansprüche nach zwingenden produkthaftungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von der RK Metalltechnik GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der aus der jeweiligen Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum der RK Metalltechnik GmbH.
2. Soweit gesetzlich wirksam vereinbar, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf sonstige fällige Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
3. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang sorgfältig zu behandeln und Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
4. Eine Verarbeitung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt unter Wahrung der Rechte der RK Metalltechnik GmbH, soweit dies rechtlich möglich ist.
5. Wird die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußert, tritt der Auftraggeber seine daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte bis zur Höhe der offenen Forderung bereits jetzt an die RK Metalltechnik GmbH ab, soweit eine solche Vorausabtretung rechtlich zulässig ist.
6. Bei Zahlungsverzug ist die RK Metalltechnik GmbH berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
7. Angemessene Kosten der Rechtsverfolgung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

§ 18 Vertraulichkeit und technische Unterlagen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene technische und kaufmännische Informationen, Zeichnungen, Daten, Kalkulationen und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln.
2. Die RK Metalltechnik GmbH ist berechtigt, zur Auftragsabwicklung erforderliche Daten und Unterlagen an eingesetzte Lieferanten, Subunternehmer, Oberflächenbetriebe, Speditionen und sonstige Erfüllungsgehilfen weiterzugeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
3. Gesetzliche Offenlegungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
2. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz der RK Metalltechnik GmbH in Oeynhausen.
3. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der RK Metalltechnik GmbH in Oeynhausen örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Individuelle Vereinbarungen zwischen der RK Metalltechnik GmbH und dem Auftraggeber bleiben unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils wirksam in den Vertrag einbezogenen Fassung.

Stand: Jänner 2026